

Hebammenwesen in Obersfeld

von Günther Liepert

Hebammen kannten schon die alten Ägypter. Aber auch in der Bibel sind sie zu finden.

Im Buch Exodus ist erkennbar, dass die Tätigkeit von Hebammen nicht nur eine solidarische Hilfe ist, die sich Frauen gegenseitig leisten, sondern eine gesellschaftliche Institution von Fachfrauen. Der Pharao, der das Volk Israel in Ägypten unterdrückte, ließ die Hebammen der Hebräer, d.h. der Israeliten, zu sich rufen. Über die eigentliche Tätigkeit der Hebammen in alttestamentlicher Zeit lässt sich aus den Texten nur wenig erschließen. Aus Ezechiel ergibt sich, dass Hebammen nach der Geburt die Nabelschnur abschnitten, das Kind wuschen, mit Salz einrieben und in Windeln wickelten. Die Erzählung im Buch Exodus verdeutlicht, dass die Hebammen die Beschützerinnen des zerbrechlichen, neugeborenen Lebens waren. Der Pharao rief Schifra und Pua, die Hebammen der Israeliten zu sich und sagte zu ihnen:

„Wenn ihr den Hebräerinnen Geburtshilfe leistet, dann achtet auf das Geschlecht! Ist es ein Knabe, so lasst ihn sterben!“

Der Pharao will die Geburtshelferinnen als Todesengel missbrauchen. Aber sie widersetzten sich ihm:

„Die Hebammen aber fürchteten Gott und taten nicht, was ihnen der König von Ägypten gesagt hatte, sondern ließen die Kinder am Leben.“¹



*Geburtsschemel – Relief aus der Zeit
2.500 vor Christus*

Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt

Im Mittelalter gab es eine schlimme Zeit, als die Hebammen teilweise als Hexen angesehen wurden.

Hebammen wurden in dieser Ära nicht nur gegängelt, sie wurden gejagt. Nachdem Papst Innozenz VII. (*1336 †6.11.1406) im Jahr 1384 die Hexenlehre anerkannt hatte, stellten die Dominikanermönche Henricus Justitiore und Jakobus Sprenger (*1435 †6.12.1495) in ihrem "Hexenhammer" klar: "Keiner schadet der katholischen Kirche mehr als die Hebammen."



Hexe säugt Teufel (Holzschnitt, Wikipedia)

Diese wirkten genau da, wo es dem Teufel ein Leichtes war, das gerade geborene, aber noch nicht getaufte Kind zu rauben. Sie könnten Empfängnis verhindern, Fehlgeburten herbeiführen und Neugeborene dem Satan opfern. Dazu mussten sie sich nur in einem unbeobachteten Moment aus dem Geburtszimmer schleichen und sich drei Mal mit dem Säugling auf dem Arm vor dem Bösen verneigen. Aus dem Kind würden sie dann Fett für ihre

Reitgeräten gewinnen, so lautete das böse Ammenmärchen.

Die Wahrheit aber war, dass zu jener Zeit nur die Hebammen über das Wissen verfügten, das Frauen die Macht gab, wenigstens zu einem kleinen Teil selbst über ihr Leben zu entscheiden. Doch ein großer Teil dieses Wissens ging verloren: Allein in Köln etwa wurden zwischen den Jahren 1627 und 1639 nahezu alle Hebammen der Stadt als Hexen verbrannt.

Aber die Hebammen waren zäh, sie wussten sich immer schon zu helfen. Also setzten sie dem Chaos und dem Aberglauben möglichst viel Ordnung und Wissen entgegen: Im ausgehenden Mittelalter entstanden Berufsordnungen für Hebammen. Mit der wahrscheinlich frühesten, bereits 1452 in Regensburg verfasst, wurde erstmals der Stand der geschworenen Hebamme geschaffen und eine einheitliche Ausbildung organisiert. Von da an regelten in immer mehr Regionen Verbote und Gebote die Arbeit der Hebammen - nicht immer zum Nachteil der Mütter.²

Unterweisung von Hebammen von 1758

Schon 1758 sah sich Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim (*16.2.1708 †18.2.1779) gezwungen, eine weitere Verordnung zum Thema Hebammen herauszugeben. In der Verordnung wurde auf die lebensgefährlichen Erfahrungen gezeigt, die für die gebärenden Weiber auf dem Lande vorhanden waren. Er bemängelte, dass noch immer zu wenig ausgebildete Hebammen die Wöchnerinnen betreuten. Es müsste daher dafür gesorgt werden, dass mehr Frauen den Hebammenberuf ergreifen. Dazu sollte in jedem Amt (hier z.B. Arnstein mit seinen 28 Ortschaften) mindestens zwei ausgebildete Hebammen geben, die ihr Wissen an andere Frauen in den Dörfern weitergeben können.

Die Ehemänner sollten ihren Weibern die nötige ‚Personalfreiheit‘ erteilen, damit diese ihre Arbeit ungehindert ausüben könnten. Diese Frauen sollten dann bei einem Arzt, Bader oder bereits ausgebildeten Frauen die Hebammenkunst erlernen. Die Beamten des Fürstbistums sollten nun innerhalb von vierzehn Tagen Meldung an den Hof erstatten, wieweit ihre Bemühungen erfolgreich sind. Es dürften auch Frauen angestellt werden, die des Lesens und Schreibens unkundig wären. Hätten sie aber diese Fähigkeiten, sollten sie das Hebammenbüchlein lesen, das in der Würzburger Hebammenschule unter der Überschrift ‚Tannhorn Hebammenlicht‘, das im Mainzer Waisenhaus gedruckt war und auf Gemeindegeldern angeschafft werden sollte. Falls die Frauen nicht Lesen konnten, sollte es ihnen vorgelesen werden, damit alsbald eine bessere Betreuung der Wöchnerinnen möglich wird.³



Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim (Wikipedia)



In früheren Jahrhunderten wurde ein solcher Geburtsstuhl bei Entbindungen verwendet

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Großherzoglicher subdixter Erlaubnis.

Mondtag.

Nro 126.

3. Novemb. 1806.

Bekanntmachungen.

Im Namen Sr. Königl. Hoheit
des Herrn Erzherzogs Ferdinand Großherzogs von Würzburg ic. ic.

1) Der Unterricht in der **Hebammen**Kunst an der hiesigen Schule wird den 1. December dieses Jahres seinen Anfang nehmen. Die großherzoglichen Landrichter erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften ihrer Landgerichts-Districte an den ordentlich aufgestellten Stadt- und Land**Hebammen** Lehrer, Medicinalrath und Professor Dr. Elias v. Siebold, mit den nöthigen Attesten wenigstens zwei Tage vor dem Anfange des Unterrichts hier zu senden.

1. vom Landgerichte Würzburg diesseits des Mains, aus Lengfeld;
2. vom Landgerichte Stadungen, aus Rüdenschwinden;
3. vom Landgerichte Hilders, a. aus Hilders, b. Simmershausen, c. Lorbach, und d. Wickers;
4. vom Landgerichte Bischofsheim, a. aus Burgwallbach, b. Haselbach, c. Sondernau, und d. Schmalwasser;
5. vom Landgerichte Königshofen, a. aus Leinach, b. Sulzfeld, und c. Großenbardorf;
6. vom Landgerichte Homburg am Main, aus Helmstadt;
7. vom Landgerichte Arnstein, a. aus Mühltäusen, und b. Obersfeld;
8. vom Landgerichte Euerndorf, aus Eifershausen;
9. vom Landgerichte Gemünden, a. aus Gemünden, b. Groß- und Kleinwernsfeld, c. Gäßenheim, d. Karzbach, und e. Halsbach mit der Thalmühle;
10. vom Landgerichte Männerstadt, a. aus Poppensauer, und b. aus Maßbach;
11. vom Landgerichte Ochsenfurt, a. aus Schotzhäusen, und b. aus Zembelried;
12. vom Landgerichte Röttingen, a. aus Buch, und b. aus Dersfeld;
13. vom Landgerichte Gerolzhofen, a. aus Michelau, b. Dampfach, und c. Herlheim;
14. vom Landgerichte Karlstadt, aus Penzstadt.

Würzburg am 29. October 1806.

Großherzogliche Landgsdirector.

Klinger.

Cartorius, Secretär.

7. R

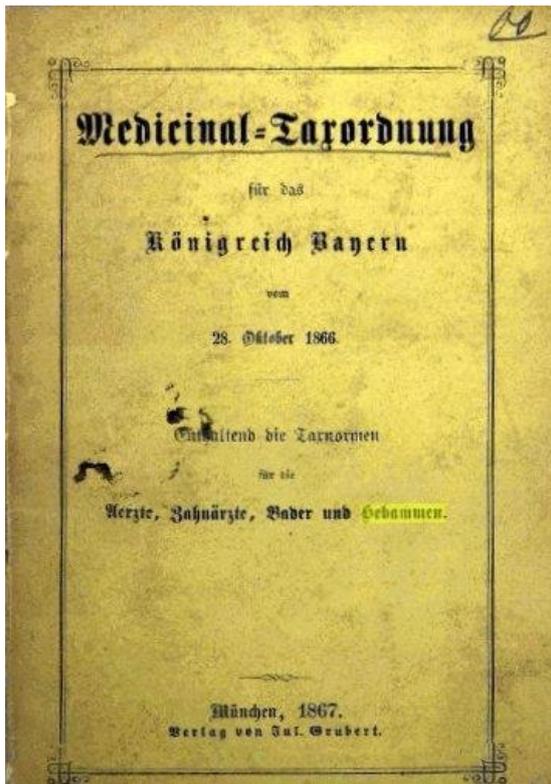
Aufnahme einer Obersfelder Hebamme in den Hebammenkurs an der Schule in Würzburg.
Sie war damit eine der ersten Hebammen im Distrikt Arnstein, die approbiert wurde
(Würzburger Intelligenzblatt vom 3. November 1806)

Medizinal-Gebühren-Ordnung von 1828

Für Mediziner und Hebammen wurde 1828 eine neue Gebührenordnung eingeführt. Unter Ziffer 11 der Medizinal-Tax-Ordnung gab es den Passus, der den Hebammen ihre neuen Gebühren für ihre Tätigkeit erlaubte.⁴

Unter Abschnitt IV waren die Gebühren für die Hebammen geregelt:

Ziffer	Art	von		bis	
		fl	kr	fl	kr
79)	Für Untersuchung einer Schwangeren oder einer andern Person zu verschiedenen Zwecken		24		36
80)	Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über zwölf Stunden dauert	1		3	
81)	Für jede fernere Stunde		6		12
82)	Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte				
83)	Für eine durch Wendung bewirkte Geburt	1	30	2	
84)	Für die Wegnahme eines unreifen Eis		48	1	30
85)	Für Beibringung eines Klistiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter, außer der Geburts- und Wochenzeit		9		15
86)	Für die Anwendung eines Katheders		12		20
87)	Für die Wiederbelebung eines scheinbaren, ohne bemerkbaren Herzschlag und Odem geborenen Kindes Bei glücklichem Erfolg das Doppelte	1	30	3	
88)	Die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer (Arzt) besorgt wurde	1		2	
89)	Für jeden Besuch der Wöchnerin, einschliessig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt		12		18
	Anmerkung: 1) Für Zeitverluste bei Berufsgeschäften außer dem Wohnort berechnen Hebammen die Hälfte der den approbierten Wundärzten zugestanden Taxe, also für die Stunde 2) Für die aus dem Hebammenkästchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekentaxe berechnen. 3) Für Untersuchungen und Dienstleistungen bei angesteckten oder an anderen ekelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.		9		15



In dieser Medizinal-Gebühren-Ordnung vom 28. Oktober 1866 wurden u.a. die Gebühren geregelt, die eine Hebamme von den Wöchnerinnen nehmen sollte

Erstmalige namentliche Erwähnung einer Hebamme 1864

Auch in Obersfeld gab es schon seit Jahrhunderten weise Frauen, die als Geburtshelferinnen den Obersfelder Wöchnerinnen beistanden. Aber erst 1864 werden dazu Namen genannt. Vorher gab es jedoch einen Hinweis auf Obersfeld. ‚Seine Königliche Hoheit Herr Erzherzog Ferdinand III., Großherzog von Würzburg etc.‘ ließ in einer Bekanntmachung 1806 wissen, dass die Obersfelder Hebammenkandidatin aus dem Landgericht Arnstein zur Unterrichtung in der Hebammenkunst an der Würzburger Schule am 1. Dezember 1806 eingeladen wird. Aus dem Landgericht Arnstein war nur noch die Mühlhäuser Kandidatin betroffen.⁵



Geburt (Kupferstich von Abraham Bosse von 1633)

Am 25. November 1864 schrieb die Gemeinde Obersfeld an das kgl. Bezirksamt Karlstadt bezüglich der Aufstellung einer neuen Hebamme:

*‚Die seitherige Hebamme **Margaretha Feeser** will nicht mehr länger bleiben. Es wurde daher am 22. d. Mt. zur Wahl einer neuen Hebamme geschritten. Als solche wurde*

Kunigunde Schmitt, Witwe des Jakob Schmitt, gewählt. Anliegend das Wahlprotokoll.

Die gegenwärtige Hebamme Margarethe Feeser will die Kosen tragen, welche eine neue Hebamme zu unterrichten kostet.

Kunigunde Schmitt verehelichte sich im Mai 1851 mit Jakob Schmitt.

Georg Pfeuffer, Vorsteher'



Auch in Obersfeld dürfte eine solche Wiege die Neugeborenen aufgenommen haben

Schwierige Wahl 1864

Kunigunde Schmitt (*1824) hatte bei der Wahl fünfzig Stimmen erhalten und Margaretha Feeser, obwohl sie nicht mehr zur Wahl antrat, erhielt immerhin noch fünf Stimmen. Anschließend bekam Kunigunde Schmitt ein Leumundszeugnis von Pfarrer Peter Rügemer (*11.11.1811 †5.11.1871), der ihr einen guten Ruf bestätigte. Auch der Bezirksarzt gab am 24. November 1864 ein Attest ab.

Dieses schien aber nicht sehr günstig gewesen zu sein, denn die Regierung von Unterfranken schrieb am 9. Dezember 1864 an das Bezirksamt Karlstadt, dass eine Einberufung von Kunigunde Schmitt zum nächsten Hebammenkurs nicht möglich sei, weil der Verlust der vorderen Glieder des linken Daumens als wesentliche Behinderung für eine Hebamme anzusehen sei. Dazu kam auch noch das fortgeschrittene Alter der Aspirantin mit vierzig Jahren. Normalerweise wurden Kandidatinnen nur zur Ausbildung zugelassen, wenn sie mindestens zwanzig und höchstens 35 Jahre alt waren.

Gleich an Neujahr des Jahres 1865 schrieb der Gemeindeschreiber (und Lehrer) M. Klopff an das kgl. Bezirksamt und erklärte, dass in Obersfeld am 20. Dezember eine neue Wahl vorgenommen worden war. Es wurde die ledige **Elisabetha Weißenberger** als neue Hebammenkandidatin gewählt.

Wie üblich waren mehrere Zeugnisse und Gutachten notwendig. Pfarrer Peter Rügemer legte den Geburts- und Taufschein von Katharina Weißenberger vor und bestätigte, dass diese die eheliche Tochter des Nikolaus Weißenberger und seiner Ehefrau Katharina, geborene Heil, sei. Katharina wurde am 14. September 1837 in Obersfeld geboren und am

gleichen Tag nach katholischem Ritus getauft. Am 13. Januar 1865 bestätigte die Regierung die Wahl und genehmigte den Besuch des Hebammenkurses zum 1. Februar.

Die Gemeinde Obersfeld übersandte am 21. Januar 1865 an das Bezirksamt die hundert Gulden, welche die frühere Hebamme Margaretha Feeser zurückbezahlt hatte. Eigentlich sollte sie sechs Gulden mehr bezahlen, doch da sie seinerzeit bei ihrer Ausbildung das Schröpfen nicht gelernt hatte, zahlte sie diesen Betrag nicht.



Schröpfen – Holzschnitt um 1481

Da man heute Schröpfen kaum mehr kennt, hier die Definition: *„Schröpfen als lokales Blutsaugen ist ein traditionelles Therapieverfahren, bei dem auf einem begrenzten Hautareal ein Unterdruck aufgebracht wird. Es ist in der ganzen Welt von alters her bekannt. Es gibt sowohl blutiges als auch trockenes Schröpfen sowie die Schröpfkopfmassage.“*⁶

Zum Ausbildungskurs gehörten auch die Fahrtkosten, welche die Gemeinde übernehmen musste. Da die jungen Frauen kein eigenes Einkommen hatten und damit sicherlich auch kein Sparbuch, bat am 8. März 1865 die kgl. Verwaltung der Kreis-Entbindungs-Anstalt Würzburg die Gemeinde um die Erstattung der

Fahrtkosten, weil Katharina Weißenberger einmal nach Hause wollte. Sparsam wie die Gemeinden seinerzeit waren, wollte die Gemeinde Obersfeld den gewünschten Betrag nicht bezahlen. Sie rechnete vor:

Die Strecke bemisst sich auf acht Meilen. Die Kosten pro Meile betragen 40 Kreuzer, das sind fünf Gulden und zwanzig Kreuzer. Der Aspirantin wurden bereits bei ihrer Abreise drei Gulden für Fahrtkosten ausgehändigt; also bleibt nur noch ein Rest von 2 Gulden und zwanzig Kreuzer, den die Weißenbergerin fordern könnte.

Katharina Weißenberger muss sehr tüchtig gewesen sein, denn sie absolvierte den Hebammenkurs nach vier Monaten mit der Note ‚ausgezeichnet‘. Sie gab das Zeugnis beim Bezirksamt Karlstadt ab und das Amtsgericht Arnstein gab ihr daraufhin das Placet für die Ausübung ihrer ‚Hebammenkunst‘ in der Gemeinde Obersfeld.

Wahrscheinlich beklagte sich Katharina Weißenberger beim Bezirksgerichtsarzt, dass die frühere Hebamme Margaretha Feeser noch immer in Obersfeld ihre Dienste anbieten würde. Deshalb kam am 16. November 1865 ein Brief des Bezirksamtes Karlstadt an den Obersfelder Bürgermeister mit der Bitte, der Feeser die Ausübung der Hebammentätigkeit zu verbieten.

Anscheinend verrichtete Katharina Weißenberger ihre Tätigkeit in Obersfeld ohne Fehl und Tadel. Vor allem dürfte sie sich mit ihrem Gehalt begnügt haben. Dies war in den meisten anderen Dörfern stets ein Streitpunkt, über den viele Wochen verhandelt worden war.

„Wahre Geschichte“ einer Hebammenwahl

Zu dieser Chronik gehört auch aus der Obersfelder Chronik „Eine wahre Geschichte von der Hebammenwahl“, über die Gustav Bub berichtete:⁷

„Es war im Jahre 1890. In dieser Zeit wählten die Frauen ihre Hebammen selbst. Da wollten die jungen Frauen eine neue Hebamme haben. Die älteren Frauen, auch die das ‚kanonische Alter‘, (d. h. die bekamen keine Kinder mehr) schon erreicht hatten, hielten es mit der alten Hebamme ‚Annels Lies‘ – Anna Elisabeth Lamprecht.

Notgedrungen fand nach der Getreideernte Ende August in der sogenannten stillen Zeit in der Gastwirtschaft Fella eine Hebammenwahl statt, aus der die alte Hebamme mit großer Stimmenmehrheit wieder hervorging.

Die Kosten für Speise und Trank trug die Gemeindekasse, die zur damaligen Zeit durch die reichen Erträge aus dem Gemeindewald finanziell gut gestellt war. Von nachmittags ein Uhr bis zum Abend dauerte das Gelage. An Speise und Tank fehlte es nicht; der Wein floss in Strömen wie man sagt. Fröhlichkeit und Ausgelassenheit griffen Platz; besonders die älteren Frauen, die auf Nachkommenschaft nicht mehr zu hoffen hatten, guckten zu tief in das Weinglas, so dass auf geradem Wege sie den Heimweg unbedingt nicht mehr



Im Bayerischen Hof in Obersfeld dürfte die Sause gelaufen sein

finden konnten. Da war nun guter Rat teuer, die bezechten Frauen – noch acht Tage noch es in der Wirtsstube nach ihnen – nach Hause zu bringen. Kurz besonnen rüstete Bürgermeister Valentin Göbel seinen großen Erntewagen, schmückte ihn mit Kränzen und fuhr bei Fella auf den Hof. Das Micheles Jörgele, Polizeidiener, meine Wenigkeit (gemeint ist Gustav Bub als Lehrer) und Valentin Göbel trugen die bezechten Frauen, fünfzehn bis zwanzig an der Zahl, aus der Wirtschaft und luden sie auf den Wagen unter dem Gelächter der Zuschauer. Wer nicht allein sitzen konnte, bekam einen Beistand als Stütze oder wurde auf das Wagenbrett gelegt. Im langsamen Schritt fuhr der Wagen die Dorfstraße entlang. Am Hause angekommen, empfing der Ehegatte seine beschwipste Ehegesponsin mit einer entsprechenden neuen Liebeserklärung, zog sie aus und legte sie ins Bett. Noch viele Jahre danach erzählte man von dieser gelungenen Hebammenwahl.

Nachtrag: Die Frau des Bürgermeisters Valentin Göbel, die Maichel, Margarethe Göbel, führte den Vorsitz der Hebammenwahl. Sie war am schwersten beschwipst und wurde zuletzt abgeladen im Hofe des Bürgermeisters, der sie dann liebevoll in seine Arme nahm.‘

Seltsamerweise ist in den Staatsarchivunterlagen in dieser Zeit, wo fast alle Hebammen, deren Wahl und Lehrgänge genau registriert wurden, nie von einer Elisabeth Lamprecht die Rede.

Die Aufgaben der Hebamme wurden 1875 neu definiert

Die Aufgaben der Hebammen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Dezember 1875 geregelt; hier in Auszügen:⁸

§ 1. Die Hebammen haben solche Beschäftigungen zu meiden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wird.

§ 2. Den Hebammen ist es untersagt, die Dienste einer Leichenfrau oder sogenannten Seelnonne zu verrichten.

§ 3. Der Hebammen-Apparat, welchen jede Kandidatin gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis empfängt, ist stets in vollständigem und brauchbarem Zustand zu erhalten.

§ 4. Den Hebammen ist außer der Anwendung ihres im Hebammenkoffer enthaltenen Geräte und Arzneien die Vornahme ärztlicher Verrichtung ohne Anordnung eines approbierten Arztes, die Erteilung von ärztlichen Ratschlägen und das Verordnen von Arzneien nicht gestattet.

§ 5. Die Hebamme darf eine Gebärende, welche ihre Hilfe in Anspruch genommen hat, bis zur vollen Beendigung der Geburt nicht verlassen und zwar auch dann nicht, wenn sie zu einer anderen Gebärenden gerufen werden sollte.

§ 6. Bei regelwidrigen schwierigen oder irgendwie bedenklichen Geburtsfällen haben die Hebammen die rechtzeitige Herbeirufung eines approbierten Arztes zu veranlassen.

§ 7. Leistet eine Hebamme einer an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin Hilfe, so hat dieselbe, wenn sie andere Wöchnerinnen besucht oder zu Gebärenden gerufen wird, die größte Reinlichkeit zu beachten und insbesondere vor der Vornahme von Untersuchungen ihre Hände sorgfältig mit desinfizierenden Stoffen, z.B. einer dreiprozentigen Lösung von Karbolsäure zu waschen.

§ 8. Die Hebammen sind verpflichtet, den Weisungen approbierter Ärzte Folge zu leisten.

§ 9. Kommen Vorfälle, welche die Verheimlichung einer Schwangerschaft oder Niederkunft, die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren, die Unterschlebung, Verwechslung oder Aussetzung eines Kindes oder die Verübung eines Kindsmordes vermuten lassen, zur Kenntnis einer Hebamme, so hat dieselbe davon unverzüglich der betreffenden Ortsbehörde (Anmerkung: i.d.R. dem Bürgermeister) Anzeige zu erstatten.

§ 10. Die Hebamme muss alle Entbindungen oder ansteckende Krankheiten sofort melden.



*Eine Hebamme bei der Arbeit
(Solé-Spranger: Lehrbuch für
Säuglings- und
Kinderschwestern. München-
Berlin 1950)*



Eine Hebamme bei der Arbeit (Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwwestern. München-Berlin 1950)

§ 11. Der Bezirksarzt erhält in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Übersicht über die im vorhergegangenen Monat vorgekommen Geburten, bei denen sie Hilfe geleistet hat.

§ 12. Sämtliche Hebammen eines Verwaltungsbezirks haben sich jährlich einer vom Bezirksarzt vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen, welche sich auf den gesamten Umfang des zum Unterricht in den bayerischen Hebammenschulen eingeführten Lehrbuches und auf die vorstehenden Bestimmungen zu erstrecken hat.

Neuwahl 1896

Im März 1896 wurde eine neue Hebamme gesucht. Ehe jedoch das Bezirksamt weitere Schritte unternahm, musste die Aspirantin **Anna Maria Löser**, geborene Pfeuffer (*26.4.1872) mehrere Gutachten und Zeugnisse vorlegen.

Das amtsärztliche Zeugnis, geschrieben vom kgl. Bezirksarzt Dr. Georg Adam Engelhardt am 11. März 1896. war positiv:

„Anna Maria Löser, geboren am 26. April 1872, Bauersfrau aus Obersfeld, ist von etwa mittelgroßer, kräftiger Statur und insbesondere auch ein am Rücken und an den Extremitäten regelmäßig gegliederte Person von gesundem Aussehen und gutem Ernährungszustand und ist mit keinen Unterleibsgebrechen behaftet.

Ihre inneren Organe sind sämtlich in gesunder Verfassung; Verdacht auf Tuberkulose ist nicht vorhanden und das äußere Aussehen befindet sich in normalem Zustand. Gehör- und Gesichtssinn und die übrigen Sinne sind von normaler Beschaffenheit.

Sie befindet sich nicht im Zustande der Schwangerschaft und ist auch nicht mit einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen Geschlechtsleiden behaftet.

Schreiben und Lesen ist ihr gut geläufig und sie besitzt nach diesseitiger Beobachtung zur Auffassung des Unterrichtes und zur Besorgung des künftigen Hebammendienstes wohl das nötige Maß an Fähigkeiten und Eigenschaften und sie macht auch den Eindruck der erforderlichen Zuverlässigkeit.

Auf Grund des guten körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes ist sie zur Erlernung des Hebammenberufes befähigt.

Dr. Engelhardt, kgl. Bezirksarzt

Das Bezirksamt bestätigte den Eingang der diversen Unterlagen am 12. März 1896 und sagt zu, dass Anna Maria Löser als Hebamme unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt wird:

- 1) dass die gewerblichen Verhältnisse in Ordnung sein müssen;
- 2) dass Anna Maria Löser die Hebammenschule besuchen wird.

Dazu gab es noch folgende Auflagen:

- a) die Gemeindeverwaltung hatte einen Vertrag mit Anna Maria Löser abzuschließen, dass diese als Gemeindehebamme arbeitet;
- b) sie muss sich unterschriftlich verpflichten, den Hebammendienst in Obersfeld. auszuüben und dort zu wohnen.
- c) Löser muss die Kosten des Kurses bestreiten können oder die Gemeinde muss eine Verpflichtungserklärung unterschreiben,
- d) seitens der Ortspolizeibehörde ist besonders zu konstatieren, dass keine Tatsachen vorliegen, welche die Überzeugung begründen, dass die Gesuchstellerin in die für den Beruf einer Hebamme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- e) mit dem vorzuliegenden Zeugnis ist ein förmliches Gesuch von Anna Maria Löser um Zulassung zum Hebammenkurs einzureichen.

Diese Auflagen waren relativ neu und wurden bis zu diesem Zeitpunkt von anderen Hebammenkandidatinnen nicht verlangt.



Ein Storch war immer schon Sinnbild für Kindersegen

Alle Unterlagen müssen vorgelegen und gepasst haben, denn am 6. Mai 1896 bestätigte das Bezirksamt, dass Anna Maria Löser am 1. Juni 1896 für vier Monate den Hebammenkurs bei der Universitäts-Frauenklinik in Würzburg besuchen kann. Doch nach einem halben Jahr hatte Löser dem Bezirksamt noch immer keine Approbationsurkunde vorgelegt. Daraufhin informierte die Gemeinde Obersfeld das Bezirksamt, dass sich

Anna Maria Löser in fortgeschrittener Schwangerschaft befände und sich gerne den nächsten Hebammenkurs ab 1. Februar 1897 beteiligen möchte. Dagegen hat das Bezirksamt nichts und Löser solle im Frühjahr den Kurs fortsetzen.

Anna Maria Löser wird Hebamme

Auch der Bezirksarzt Dr. Engelhardt wünschte eine baldige Lösung. Er schrieb am 29. März 1897 an das Bezirksamt, dass die gegenwärtige Hebamme wegen einer fortwährenden Krankheit ihren Beruf aufgeben möchte. Diese habe jährlich 24 Geburten in Obersfeld. Bei dieser hohen Zahl könne keine auswärtige Hebamme den Ort mitversorgen.

Das kgl. Bezirksamt Karlstadt bat nun am 4. März 1897 die Gemeinde, Anna Maria Löser rechtzeitig zum Hebammenkurs am 1. April nach Würzburg zu senden. Die Kosten für den Lehrgang beliefen sich auf 284,50 Mark. Die Erlaubnis zu diesem Kurs genehmigte ihr Gatte Johann Ignaz Löser unverzüglich. Damals musste noch der Ehemann oder der Vater für Geschäfte seiner Gattin oder Tochter eintreten.

Am 1. Oktober 1897 übersandte die Gemeinde Obersfeld das Prüfungszeugnis, das die Note ‚ausgezeichnet‘ beinhaltet, für Anna Maria Löser an das Bezirksamt. Sie bat gleichzeitig darum, der Gemeinde die Kosten für den Lehrgang in Höhe von 312,20 Mark zurückzuerstatten. Ab 8. Oktober 1897 übernahm nun Anna Maria Löser den Hebammendienst in Obersfeld.



Original-Utensil aus dem Koffer der Müdesheimer Hebamme Margarete Schneider

Ausbildung ist wichtig

Die Hebammenschülerinnen mussten fleißig arbeiten, um den Lehrkurs zu bestehen. Ein Teil davon war die theoretische Prüfung, für die sie fleißig mitschrieben, um in ihrer Freizeit zu lernen. Hier ein Auszug zu einem bestimmten Thema aus dem Notizbuch der Arnsteiner Hebamme Rosa Merklein (*20.2.1895 †12.10.1969):⁹

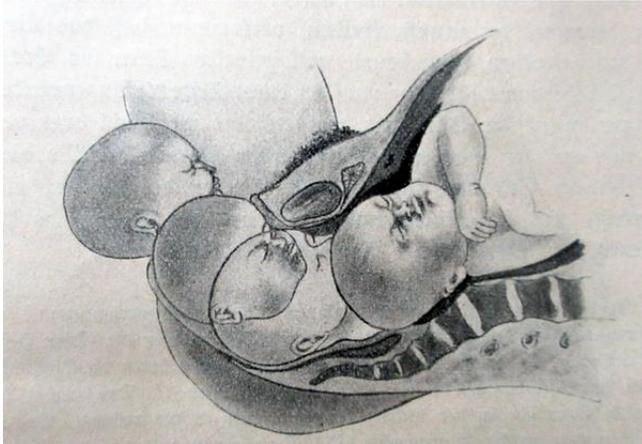
o Die Schwangerschaft

Unter Schwangerschaft versteht man die Entwicklung eines befruchteten Eis innerhalb des Mutterleibes bis zu einer Ausstoßung. Es dauert 280 Tage oder 40 Wochen oder 10 Mondmonate oder 9 Kalendermonate. Die Befruchtung ist die Vereinigung einer männlichen Samenzelle mit einer reifen Eizelle.

Der männliche Samen ist eine Flüssigkeit mit einer Unzahl von Samenzellern.

Die Samenzellen bestehen aus einem Kopf und einen geißelartigen Fortsatz. Durch diesen Fortsatz ist die Samenzelle im Stande, sich selbst fortzubewegen.

Der männliche Samen wird in die Scheide ergossen und die Samenzellen wandern dann weiter, durch den äußeren Muttermund in die Gebärmutterhöhle und weiter in die Bauchhöhle bis zum Eierstock.



Durchtritt des Kindes (G. Vogel: Geburtshilfe für Hebammen 1901)

Auf diesem ganzen Wege kann die Befruchtung stattfinden, wenn die männlichen Samenzellen auf ein reifes Ei kommen. Dabei umlagern sie das Ei und einer Samenzelle gelingt es, sich mit ihrem Köpfchen in das Ei hineinzubohren bis zum Eikern und sich mit ihm zu vereinigen. Das ist die Befruchtung.

Der geißelartige Fortsatz fällt ab und geht zu Grunde, ebenso die übrigen Samenzellen.

Die Regierung überprüft das Hebammenwesen

Bei einer Überprüfung des Hebammenwesens in Unterfranken zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die Aufwendungen der Gemeinde für die Wöchnerinnen festgehalten:¹⁰

Jahr	Kosten in Mark
1904	6,00
1905	25,00
1906	30,60
1907	23,40
1908	30,45

Ein wahrlich bescheidener Aufwand der Gemeinde für ihre kleinen Kinder.

Im Jahr 1907 wurde auch das Entgelt für Anna Maria Löser, verheiratet, vier Kinder im Alter von zwei bis dreizehn Jahren festgehalten:

- Fünf Mark pro Entbindung von der Wöchnerin;
- Fünf Mark Bargeld aus der Gemeindekasse pro Jahr;
- Vierzehn Mark Festbetrag für zwei Ster Holz;
- Zwei Mark Ganggebühr nach Arnstein für Hebammenkurse.



Hörrohr - G. Vogel: Geburtshilfe für Hebammen 1901

Dienstanweisung von 1926

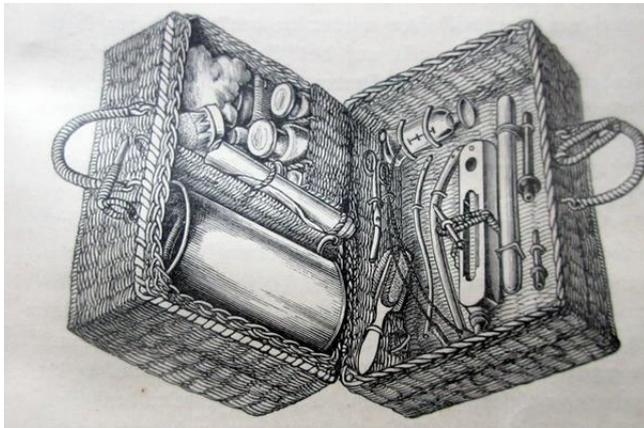
Die Dienstanweisung von 1926 schrieb auch Grundsatzfragen für Hebammen vor, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:¹¹

§ 1: Hebammen bedürfen zur Ausübung ihres Berufes des Prüfungszeugnisses einer bayerischen Hebammenschule und einer Niederlassungsgenehmigung.

§ 2. Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für solche Orte erteilt, in denen ein Bedürfnis nach Niederlassung einer Hebamme besteht.

§ 3: Die Niederlassung kann versagt werden, wenn die Hebamme zwei Jahre nicht mehr aktiv war und den Fortbesitz der erforderlichen Kenntnisse nicht durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines bayerischen Fortbildungslehrganges nachweisen kann.

Außerdem erlischt die Niederlassungsgenehmigung, wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr vollendet hat.



*Der Hebammen-Handkoffer
(Bernhard Sigmund Schultze:
Lehrbuch der Hebammenkunst,
Leipzig 1899)*

§ 4: Die Niederlassungsgenehmigung erlischt mit der Zurücknahme des Prüfungszeugnisses. Außerdem, wenn die Hebamme wegzieht.

§ 7: Die Aufsicht der Hebammen wird durch die Bezirkspolizeibehörden und die Bezirksärzte durchgeführt.

§ 10: Hebammen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Hebammenberuf in Bayern bereits ausüben, bedürfen zur Fortführung ihres Berufs an dem bisherigen Niederlassungsort keiner Niederlassungsgenehmigung.

Festgehalten ist noch eine Meldung vom 18. August 1925, als Anna Maria Löser eine Aufforderung zum Besuch eines Wiederholungslehrganges auf Grund ihres hohen Alters ablehnte.¹²

Hebammenwesen im Dritten Reich

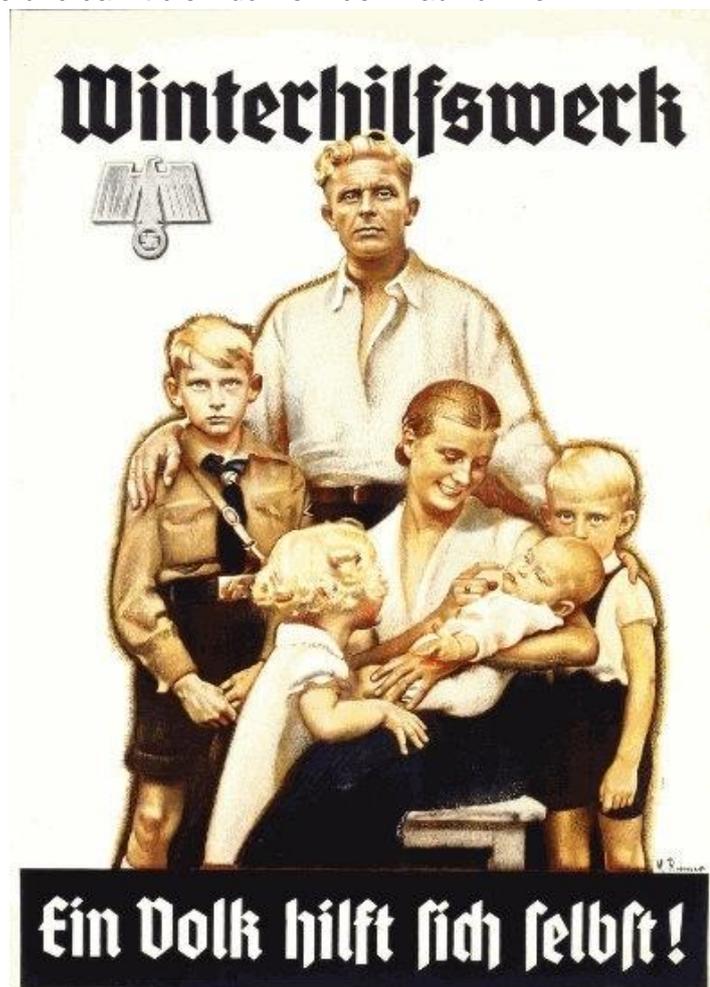
Mit dem Absinken der durchschnittlichen Geburtenanzahl pro Hebamme sank auch ihr Einkommen. Noch schlimmer wurde die Situation dadurch, dass es parallel zur sinkenden Geburtenrate immer mehr freiberufliche Hebammen gab. Zum Ende der Weimarer Republik half jede Hebamme im Schnitt 29 Kindern pro Jahr auf die Welt. Dies reichte bei weitem nicht zur Existenzsicherung aus, nach Berechnungen der Berufsverbände musste eine Hebamme hierzu auf mindestens 50 Geburten kommen. In den Jahren 1902/1903 verdienten die Hälfte der freiberuflichen Hebammen weniger als 400 Mark im Jahr. Um überhaupt genug für den Lebensunterhalt zu verdienen, mussten die meisten Hebammen entweder eine Nebentätigkeit aufnehmen oder, und dies war der häufigere Fall, übten den Hebammenberuf selbst nur als Nebentätigkeit aus. Dies führte dazu, dass viele Hebammen

nicht gut ausgebildet waren und auch keine Zeit hatten, sich weiter zu bilden. Mit diesem Mangel lieferten sie ihren Gegnern, Ärzten und Anstaltshebammen, wiederum einen Angriffspunkt. Der Vorwurf, freiberufliche Hebammen leisteten Geburtshilfe minderer Qualität wurde öffentlich diskutiert und schadete dem Ansehen des freiberuflichen Hebammenstandes stark - die Folge war, dass immer mehr Frauen lieber in der Klinik entbinden wollten. Hebammen wurden für die hohe Kindersterblichkeit um die Jahrhundertwende, für die Müttersterblichkeit und für schlechte Hygienebedingungen bei der Geburt verantwortlich gemacht. Noch dazu wurde verbreitet, Hebammen selbst würden den Geburtenrückgang verursachen, weil sie illegale Abtreibungen durchführen und Verhütungsmittel verteilen würden.

Mit der Machtergreifung Hitlers änderte sich die Situation der Hebammen schlagartig. Die neue Bevölkerungspolitik der Nationalsozialisten kehrte die sich gerade ändernden Familienrollen wieder in die Gegenrichtung um, denn die politischen Ziele erforderten eine deutliche Steigerung der Geburtenrate und damit die Rückkehr der Frau zu ihrer "traditionellen" Rolle. Im Zuge dessen änderte sich auch das Ansehen der Hebammen - sie wurden plötzlich zu einem der wichtigsten Instrumente zur Erfüllung dieser Ziele. Sie sollten dem neuen Staat zu mehr Kindern verhelfen.

Diese neue Aufgabe wurde von den Nationalsozialisten in Reden propagiert und von den Führern der Reichshebammenschaft in ihrer Verbandszeitschrift freudig verbreitet. So heißt es in einem Vorwort von Benno Ottow, dem 1933 eingesetzten Mitherausgeber der Zeitschrift:

*"Die Deutsche Hebammenschaft muss sich dessen bewusst sein, dass die im neuen Staate eine große und ungeheuer bedeutsame Mission zu erfüllen hat. Sie darf sich dessen bewusst sein, dass der neue Staat gerade dem Hebammenstand das größte Verständnis entgegenbringt. Der beste Beweis dafür dürfen alle die Maßnahmen sein, die darauf abzielen, praktische und systematische Bevölkerungspolitik zu betreiben."*¹³



Im Dritten Reich wünschte die Regierung, dass möglichst viele Kinder geboren werden

Die Niederlassungsfreiheit wird im Zweiten Weltkrieg überprüft

Anna Maria Löser war bis zum 1. September 1940 im Amt. In diesem Jahr verlangte das Staatliche Gesundheitsamt von den Hebammen, dass sie sich um eine neue Niederlassungserlaubnis bemühen sollten. Auf Grund ihres hohen Alters verzichtete Anna Maria Löser darauf. Sie starb am 10.12.1944.



Anna Maria Löser wurde 1940 für vierzigjährige Tätigkeit als Hebamme gewürdigt

Als Hebamme wirkte ab diesem Zeitpunkt für die Orte Gauschach, Obersfeld und Büchold die Gauaschacherin Hedwig Weber (*28.3.1891). Diese hatte in den drei Orten im Jahr 1939 29 und im Jahr 1940 27 Geburten.¹⁴ Im Vergleich dazu hatte Anna Maria Löser im Jahr 1900 22 Entbindungen – allein in Obersfeld.¹⁵

Eine Würdigung erfuhr Hedwig Weber im Jahre 1952. Sie konnte auf dreißig Jahre Hebammentätigkeit in Gauschach, sowie einige Jahre weniger in Obersfeld, Bonmland und Neubessingen zurückblicken. Während dieser Zeit hatte sie 658 Kindern ans Licht der Welt geholfen. Mit einer Blaskapelle wurde Hedwig Weber zum Gottesdienst geleitet, wo Kaplan Walter Stier in einer Predigt die Tätigkeit der Geehrten würdigte. Bei einer abendlichen Feierstunde ehrte Bürgermeister Vinzenz Füller (*24.6.1899 †17.1.1984) die Jubilarin für ihre jahrzehntelange eifrige Tätigkeit. Glückwünsche erhielt Hedwig Weber außerdem von der

Ortsbäuerin Luise Brust und der Frauenärztin Dr. Meißner im Namen der Regierung und des Gesundheitsamtes. Landrat Georg Schröder dankte im Namen des Landkreises Karlstadt. Die Musikkapelle Gauaschach und die Katholische Jugend trugen zum Gelingen des anschließenden Beisammenseins in hervorragenden Maße bei.¹⁶



Grundsätzlich brachte die Hebamme am Tag nach der Entbindung die Neugeborenen zur Taufe in die Obersfelder Dorfkirche

Arnstein, 23. Februar 2019

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1166

¹ Eines der ältesten Gewerbe der Welt in <https://www.dei-verbun.de/eines-der-aeltesten-gewerbe-der-welt/> vom 28. März 2017

² Charlotte Frank: Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt – Süddeutsche Zeitung vom 30. Juli 2012

³ Die Bestellung und Unterweisung der Landhebammen vom 10. Mai 1758. in Fürstbischöflich-Wirzburgische Verordnungen Band 2

⁴ Allgemeine Medizinal-Tax-Ordnung von 1828

⁵ Würzburger Intelligenzblatt vom 3. November 1806

⁶ Schröpfen. in Wikipedia vom 4. November 2018

⁷ Karl Lothar: Ein Bachgrunddorf im Wandel der Zeit. Güntersleben 1995

⁸ Band- und Nachschlagebuch Würzburg 1877

⁹ Rosa Merklein: Notizen im Merkheft anlässlich ihres Hebammen-Lehrkurses 1918

¹⁰ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1185

¹¹ Dienstanweisung für Hebammen des Freistaates Bayern vom 4.5.1926

¹² StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1185

¹³ Bettina Böse: Die Bedeutung von Hebammen für den nationalsozialistischen Staat – 2004

¹⁴ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1187

¹⁵ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1185

¹⁶ Ehrung. in Werntal-Zeitung vom 2. Februar 1952